

Form und Inhalt der Ausschreibungsunterlagen für Baumaßnahmen

Verfasser: Dr.-Ing. Dietmar Augustin

Inhaltsübersicht	Seite
1. Einführung	99
2. Systematische Gliederung der Ausschreibungsunterlagen	99
3. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	100
4. Angebot	100
5. Vertragsbedingungen	101
5.1 Allgemeines	101
5.2 Besondere Vertragsbedingungen (BVB)	102
5.3 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)	106
5.4 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)	106
5.5 VOB/B und VOB/C	107
5.6 Schiedsgericht	108
5.7 Zusammenfassung	108
6. Leistungsverzeichnis	108
6.1 Allgemeine Feststellungen	108
6.1.1 Mengenvordersätze, Einheitspreislisten, Bedarfspositionen	108
6.1.2 Zulagepositionen	109
6.1.3 Alternativpositionen	110
6.1.4 In Lohn- und Materialanteil unterteilte Einheitspreise	110
6.1.5 Mißverständliche Abrechnungseinheiten	111
6.1.6 Mehr- oder Minderleistungen	112
6.1.7 Nebenleistungen	112
6.1.8 Ergänzender Hinweis	113
6.2 Hinweise zu Einzelpositionen	113
6.2.1 Baustelleneinrichtung	113
6.2.2 Erdarbeiten, Verbau	115
6.2.3 Betonarbeiten	117
6.2.4 Wasserhaltung	118
7. Ergebnis	119

1. Einführung

Bei der Abwicklung von Baumaßnahmen kommt es häufig zu Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern (Bauherr, Architekt und Ingenieur, ausführende Firma), weil die Verdingungsunterlagen unklar oder widersprüchlich sind.

Zum Angebot für eine Baumaßnahme gehört nicht nur das Leistungsverzeichnis - genauer die Leistungsbeschreibung -, sondern eine Reihe von Vertragsbedingungen, wie Besondere, Zusätzliche und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen. Vom öffentlichen Auftraggeber sind grundsätzlich auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (**VOB/B**) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (**VOB/C**) einzubeziehen.

Es ist zu **beobachten**, daß den Angeboten neben den staatlichen Vertragsmustern für die Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen **weitere** Vertragsbedingungen beigeheftet sind **und/oder** daß Vertragsbedingungen in den Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung oder sogar als Vorspann zu einzelnen Titeln des Leistungsverzeichnisses auftauchen. Teilweise ist eine inhaltliche Zuordnung dieser Ergänzungen zu den herkömmlichen Vertragsbedingungen gemäß § 1 Nr. 2 VOB/B nur schwer oder überhaupt nicht möglich, da die Regelungen nicht unter einer Überschrift zusammengefaßt sind oder zusammenhanglos und ohne System aufgeführt werden. Es ist nicht verwunderlich, daß bei einer derartigen, häufig willkürlichen Aneinanderreihung von Vertragsbedingungen die Übersicht verlorengeht oder, schlimmer noch, eine Reihe von Widersprüchen enthalten sind, die dann zu Lasten des Bauherrn gehen. Bei den Leistungsbeschreibungen sind unklare, mehrdeutige oder bedenkliche Formulierungen festzustellen.

Im folgenden sollen die wesentlichen Mängel dargestellt werden, verbunden mit der Empfehlung für einen zweckmäßigen Aufbau der Ausschreibungsunterlagen. Die Ausführungen ergänzen den Beitrag "Einheitliche Kommunale Bauvertragsunterlagen ..." im Geschäftsbericht 1992, S. 148.

2. Systematische Gliederung der Ausschreibungsunterlagen

Die Angebotsunterlagen sollten bestehen aus

- der **Aufforderung** zur Abgabe eines Angebots mit Bewerbungsbedingungen,
- dem Angebotsschreiben mit Auflistung der Anlagen und Vertragsbedingungen,
- den Besonderen Vertragsbedingungen, gegebenenfalls mit Lohn- und **Stoffpreisgleitklausel**,
- der Leistungsbeschreibung mit Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis,
- den Anlagen zur Leistungsbeschreibung für Bieterangaben, wie Angaben zur Preisermittlung (EFB-Preis 1 a, 1 b, und 1 Ausbau), Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (EFB-Preis 2) usw.

3. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Es ist dringend zu empfehlen, das Muster "Angebotsaufforderung" zu **verwenden**, in dem wichtige weitergehende Eintragungen vorgesehen sind:

- a) Aufzählung aller Ausschreibungsunterlagen
- b) Hinweis auf Auskünfte oder auf nicht beigelegte **Verdingungsunterlagen**, z.B. Bodengutachten, Ausführungspläne
- c) Vorbehalt für vorzulegende Unterlagen und Nachweise
- d) Unterteilung in Lose, losweise **Angebote**, losweise Vergabe
- e) Kriterien für die Angebotswertung
- f) Zulässigkeit von Nebenangeboten
- g) Angabe der Vergabepflichtstelle
- h) Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen u.a. mit Vorgaben für die Eintragungen ("**dokumentenecht**") und - soweit beigelegt - zum Ausfüllen der Formblätter zur Preisauflistung
- i) Klarstellung zur Lohnleitklausel: "Ist **eine** Lohnleitklausel vorgesehen, darf der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag nicht in den Änderungssatz eingerechnet werden" (**AIMBI 17/1996**, S. 483)

Als Bewerbungsbedingungen sollten grundsätzlich die "Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen - Einheitliche Fassung - (BWB/E)" beigelegt werden. Die Vorgaben in den Bewerbungsbedingungen können nicht durch andere Vertragsbestandteile, wie Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen, ersetzt werden, da letztere nur nach Abschluß des Vertrags in Kraft treten, während die Bewerbungsbedingungen für alle Bieter gelten. Die Anforderungen an das Anschreiben sind in § 10 Nr. 5 VOB/A vorgeschrieben.

4. Angebot

Um einen Überblick über die Vertragsbestandteile zu gewährleisten, sollte das Titelblatt ein Verzeichnis der Anlagen des Angebots und der dem Angebot zugrunde liegenden Vertragsbedingungen enthalten sowie die Möglichkeit für geforderte Bietererklärungen bieten.

Zum Angebot gehören immer die Besonderen Vertragsbedingungen und die Leistungsbeschreibung. Je nach Auftragshöhe und Bauzeit können als weitere Anlagen in Betracht kommen:

- Angaben zur Preisermittlung - EFB-Preis 1 a, 1 b und 1 Ausbau - bei voraussichtlichen Auftragswerten von 250.000 DM (Rohbau) bzw. 100.000 DM (Ausbau)

- Aufgliederung wichtiger Einheitspreise - EFB-Preis 2 -
- Verzeichnis und Erklärung zur Bietergemeinschaft
- Verzeichnis zu Art und Umfang von Nachunternehmerleistungen
- Lohngleitklausel und **Stoffpreisgleitklausel** (Anlage zu **BVB**), wenn bei einer länger dauernden Maßnahme Gleitklauseln vereinbart werden
- Baustoff- und Geräteverzeichnis, vorzugsweise im Erd- und Straßenbau
- Pläne oder Zeichnungen, soweit im Einzelfall gefordert

Als Vertragsbedingungen sind aufzuführen:

- die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (**ZVB**)
- ergänzende **Bestimmungen** für die Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (Anhang zu ZVB)
- die zu der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (**ZTV**)
- die Allgemeinen (**VOB/B**) und die Allgemeinen Technischen (**VOB/C**) Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Zu den vom Bieter zu fordernden Erklärungen gehören die Angaben

- zur Erfüllung der Zahlungen von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und zur Unfallversicherung,
- zur Berufsgenossenschaft und Krankenkasse,
- zur Nationalität,
- zum Nachunternehmereinsatz.

Wenn die ausschreibende Stelle das Formblatt "Angebotsschreiben" verwendet, ist sichergestellt, daß keine der notwendigen Angaben übersehen wird.

5. Vertragsbedingungen

5.1 Allgemeines

Grundsätzlich sollten die Vertragsbedingungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Es ist immer bedenklich, wenn eine unüberschaubar große Zahl von Vertragsklauseln beigeheftet wird. Die Durchsicht uns vorgelegter oder im Rahmen der Prüfung vorgefundener Unterlagen **zeigte**, daß

- a) ein großer Teil der ergänzenden Regelungen überflüssig war, da sie (manchmal im Wortlaut) aus der VOB/B entnommen oder durch andere, im Sinn gleiche Vertragsbedingungen abgedeckt waren,
- b) sie mit anderen Vertragsbestandteilen im Widerspruch standen und die Rangfolge offen **blieb**,

- c) einzelne Vertragsklauseln dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) widersprachen und damit nichtig waren,
- d) die Vertragsbedingungen zwar nicht AGBG-widrig, aber VOB-widrig waren mit der Folge, daß - wenn der **Kernbereich** der VOB betroffen war - die VOB nicht als Ganzes vereinbart und jede VOB-Bedingung für sich nach dem AGBG zu prüfen war,
- e) einzelne Vertragsbedingungen unzulässigerweise Versäumnisse des Bauherrn, wie unzureichende Erkundung der örtlichen Verhältnisse oder mangelhafte Planung, ausgleichen sollten.

Es sollten nur die nachstehend aufgeführten Vertragsbestandteile in den Vertrag aufgenommen werden. Die wesentlichen in den Vertragsbedingungen zu regelnden Punkte sind in § 10 Nm. 2 und 4 VOB/A vorgegeben.

5.2 Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Als Merkregel zur Unterscheidung der BVB von den **ZVB** kann gelten, daß die **ZVB** (wie auch die Bewerbungsbedingungen) unverändert und einheitlich für alle Baumaßnahmen gelten sollen, während in den BVB jeweils im Einzelfall für eine bestimmte Maßnahme folgende Punkte zu regeln sind:

a) Überlassungen an den Auftragnehmer

Nach § 4 Nr. 4 VOB/B hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer kostenlos zu überlassen die Lager- und Arbeitsplätze, die vorhandenen Zufahrtswege und die Anschlüsse für Wasser und Energie.

Die näheren Angaben dazu enthalten die BVB.

b) Ausführungsfristen

Nach § 5 VOB/B sollen verbindliche **Fristen**, gegebenenfalls Einzelfristen, vereinbart werden. Grundsätzlich sollten der Beginn und der Fertigstellungstermin festgelegt werden. Verbindliche Einzelfristen können vereinbart werden; Einzelfristen in einem Bauzeitenplan gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart werden.

Einzelfristen sollten nur festgelegt werden, soweit sie notwendig sind, z.B. für die Festlegung der Bauzeit später tätigwerdender Firmen.

Ein nicht seltener Fehler ist die Vorgabe verschiedener bzw. unzutreffender Termine.

Bei der Prüfung wurden beispielsweise BVB vorgefunden, die folgende Angabe enthielten: Baubeginn Mai 1994, Fertigstellung Juli 1995, während in den "Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung" ausgeführt war: Bauzeit Frühjahr **1993** bis Sommer 1994, Gesamtfertigstellung Mai 1995. Vergrößert wurde das Durcheinander in diesem Fall noch dadurch, daß ein Eröffnungstermin im September **1994** mit einer Zuschlagsfrist bis **20.10.1994** angegeben war. Bei Einhaltung der Zuschlagsfrist wäre der Baubeginn (nach zwölf **Werktagen**, § 5 Nr. 2 VOB/B) am **09.11.1994** möglich gewesen.

Daß mit derartigen Terminangaben nichts gewonnen **ist**, insbesondere keine verbindlichen Einzelfristen nach § 5 VOB/B vorliegen, ist augenfällig.

Zu achten wäre also besonders darauf, daß von den in den BVB geregelten Punkten, insbesondere von Terminvorgaben, an anderer Stelle nicht abgewichen wird, ferner, daß bei Erstellen des Formblatts "Angebotsaufforderung", in dem die Bindefrist vorzugeben ist, die für den speziellen Fall ausgefertigten BVB auf Terminübereinstimmung mit der Bindefrist durchgesehen werden.

c) Vertragsstrafen

Es kann eine Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B) vorgesehen werden. Wichtig ist ihre Begrenzung auf maximal 10 v.H. der Auftragssumme, da ohne Begrenzung jede Vertragsstrafenregelung nichtig ist. Bei der Frage, ob eine Vertragsstrafe vereinbart werden soll, ist entscheidend, wie wichtig eine Terminalsicherheit für den Bauherrn ist. Bei einer Schule oder einem Kindergarten könnte der Beginn des Schuljahres wesentlich **sein**, bei innerstädtischen Kanal- und Straßenbauarbeiten das Ausmaß der Beeinträchtigung der Anwohner.

In Fällen, in denen ein starrer Termin nicht wesentlich ist, sollte auf eine Vertragsstrafenregelung verzichtet werden.

d) Gewährleistung

Besondere Gewährleistungsfristen sind nur zu vereinbaren, wenn aus sachlichen Gründen von den Regelfristen nach § 13 Nr. 4 VOB/B abgewichen werden soll. Wesentlich ist, daß nicht für alle Leistungen unterschiedslos eine längere Frist gefordert wird, sondern nur für diejenigen Teilleistungen, bei denen dies wegen der Eigenart der Leistung geboten ist. Speziell bei Leistungen zum Schutz gegen Wasserdurchlässigkeit, wie Grundwasserwannen oder Flachdächer, sind längere Fristen sinnvoll und auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig (siehe hierzu BGH, Urteil vom 09.05.1996, BauR 1996, 707). Im Straßenbau sind die Fristen in den ZTV geregelt. Diese Fristen sind in den BVB aufzuführen! Auch bei neuen Bauverfahren und Baustoffen ist eine Verlängerung der Frist zweckmäßig.

Für Standardleistungen des Bauhauptgewerbes im Hochbau - Mauerwerk, Beton - oder bei **Leistungen**, die einem größeren Verschleiß unterliegen, sind längere Gewährleistungsfristen als nach § 13 Nr. 4 VOB/B unangebracht.

Ungerechtfertigte Verlängerungen werden von den Förderbehörden zum Anlaß für Zuwendungskürzungen genommen.

e) Einreichen der Rechnungen

Festzulegen sind die Anzahl und die Stellen, bei denen die Rechnungen einzureichen sind (z.B. beim Bauamt und zugleich beim Architekten).

f) Sicherheitsleistungen

Hier sollte angegeben werden, ob und in welcher Höhe eine Vertragserfüllungsbürgschaft - die nach Schlußzahlung vereinbarungsgemäß in eine Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt werden müßte - gefordert wird. Auf jeden Fall **ist** die Stellung einer unbefristeten Sicherheit für die Gewährleistung erforderlich. Wichtig ist dabei die Festlegung der Muster für die Bürgschaft (EFB-Sich 1, 2, 3), da damit sichergestellt ist, daß zum einen die Formulierungen nicht AGBG-widrig sind und zum anderen alle Ansprüche - Gewährleistung einschließlich Schadensersatz und Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen - abgedeckt sind. Die Regelungen in den **ZVB** reichen nicht **aus**, maßgebend ist der Text der Urkunde.

g) Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Alle weiteren BVB sind mit **fortlaufender** Numerierung anzufügen. Gründe für weitere Bedingungen können sein:

- Vereinbarung einer Lohn- oder **Stoffpreisgleitklausel**. Es **wäre** z.B. einzutragen: "Eine **Lohn-(Stoffpreis-)gleitklausel** wird gemäß nachstehender Anlage vereinbart." Die Anlagen, nämlich die Klauseln nach dem staatlichen Muster, sind unbedingt beizufügen. Wenn die Klauseln (zulässigerweise) als Anlage zu den ZVB beigefügt werden, wäre im Text auf "Anlage zu ZVB" zu verweisen.

Hier werden häufig Fehler gemacht, da

- in den BVB die Vereinbarung der Gleitklauseln nicht erwähnt wird, aber die Klauseln beigefügt werden,
- die Klauseln nicht beigefügt werden,
- die in der Lohngleitklausel geforderte Angabe des Änderungssatzes unterbleibt, da im Leistungsverzeichnis keine Eintragungsmöglichkeit vorgesehen ist,
- im Leistungsverzeichnis ein Änderungssatz angegeben ist, aber weder in den BVB eine Lohngleitklausel vereinbart noch **der** Text der Gleitklauseln beigefügt ist,
- der Text der Gleitklausel willkürlich verändert wird, meist dadurch, daß erst Lohnerhöhungen zehn Monate nach Submission erfaßt **werden**, (Sonderfälle fehlerhafter Gleitklauselvereinbarungen, z.B. nach dem amtlichen Baukostenindex, was bei derzeit fallenden Indizes zu erheblichen Problemen führt, sollen hier außer Betracht bleiben. Anfragen hierzu wären im Einzelfall an unsere Geschäftsstelle zu richten.)
- im Formular "Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderkosten" ein (häufig sogar unzutreffender) Ecklohn eingetragen wird anstatt der gefragten Lohngruppe. Die Vorgabe zum ersten Eintrag für den Auftraggeber sowohl beim Muster 1 als auch beim - vorzugsweise zu verwendenden - Muster 2 lautet: "Als maßgebender Lohn wird abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 2 der Lohngleitklausel **vereinbart**: "...". Hier darf nie eine Zahl, z.B. der zum Zeitpunkt der Leistungsverzeichnis-Erstellung gültige Ecklohn, eingetragen werden, da nach UAbs. 3 der Lohngleitklausel der Tarifstand zum Zeitpunkt des Ablaufs der **Angebotsfrist** maßgebend ist. Abzustellen ist auf Unterabschnitt 2, wonach der **Gesamtтарифstundenlohn** des **Spezialbaufacharbeiters** Berufsgruppe II 3 als Regelfall im Baugewerbe vereinbart ist. NurfürandereGewerkewäreinanderer

Ecklohn **vorzugeben**, beispielsweise "B-Monteur (Berufsgruppe 5) des bayerischen Sanitärinstallateurhandwerks" oder "Installationsmonteur (Berufsgruppe 5) des bayerischen **Elektrohandwerks**" oder "Facharbeiter (Berufsgruppe 7) der bayerischen Metallindustrie". Bleibt es wie meist beim **Spezialbaufacharbeiter**, sollte zur **Verdeutlichung "Keiner"** eingetragen werden.

- Verteilung der Gefahr. Bei Baumaßnahmen in oder in der Nähe von Gewässern ist das Hochwasserrisiko zu definieren. In speziellen Fällen kann auch die Verteilung der Gefahr bei Grundwasser, Sturm, Schnee und Eis regelungsbedürftig sein.
- Vereinbarungen von Teilabnahmen und Übernahmen. Bei einer Maßnahme aus mehreren Bauabschnitten können Teilabnahmen sinnvoll sein. Die Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme des Gesamtbauwerkes ist erforderlich, wenn abzusehen ist, daß die Anlage unmittelbar nach Fertigstellung nicht auf ihre Vertragsmäßigkeit geprüft werden kann und auch nicht in Betrieb genommen wird.
- Regelungen zum Einsatz von Nachunternehmern. Es können Regelungen aufgenommen werden zur Vergabe von Aufträgen an kleinere **Firmen**, zur Genehmigung von Nachunternehmern, zu beizubringenden Nachweisen (gewerbliche Voraussetzungen, Berufsgenossenschaft) usw.
- Hinweise zum Bautagebuch. Es kann festgelegt werden, ob der Auftraggeber ein Bautagebuch führt, das der Beauftragte des Auftragnehmers (gegen Unterschrift) zur Kenntnis zu nehmen hat. (Das Führen des eigenen Bautagebuchs ist dem Auftragnehmer durch die **ZVB** in den staatlichen Mustern vorgegeben.)
- Abweichungen von den ZVB. Wenn im Einzelfall von einer Regelung in den ZVB abgewichen werden soll, darf nicht der Text der ZVB gestrichen oder abgeändert werden, sondern nur in den BVB der Sonderfall geregelt werden mit "Nr. xx der **ZVB/E** entfällt" oder "Abweichend von Nr. xx der **ZVB/E** wird vereinbart ...".

Notwendig wird eine abweichende Regelung im kommunalen Bereich z.B., wenn bei Straßenbaumaßnahmen die **ZVB/E-StB 95** vereinbart werden **muß**, aber zur Angleichung an **ZVB/E**, Ausgabe **1992**, bei Wettbewerbsbeschränkungen ebenfalls eine Zahlung von 5 v.H. (anstatt 3 v.H.) der Auftragssumme als pauschalierter Schadensersatz festgelegt werden soll.

- Regelungen für die **Vorlage** von Baufristenplänen, die Abhaltung von regelmäßigen Baustellenbesprechungen, Hinweise für Unterkünfte und Kantine, erforderliche Baustellenausweise für Beschäftigte und Kraftfahrzeuge können für bestimmte Maßnahmen erforderlich sein.
- Für weitergehende BVB besteht in der Regel kein **Bedürfnis**.

Nach der letzten Anfügung sollte zur Klarstellung geschrieben werden "Keine weiteren Bedingungen".

5.3 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

Als ZVB sollten nur die einheitliche Fassung **ZVB/E**, Ausgabe **1992**, bzw. im Straßenbau **ZVB/E-StB 95** verwendet werden.

Der Text der ZVB darf nicht verändert werden. Abweichungen sind, wie oben dargelegt, in die BVB aufzunehmen. In die ZVB sollten noch die "Ergänzenden Bestimmungen für die Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen" aufgenommen werden. Im Prinzip wäre es möglich, noch weitere ZVB aufzustellen. Formal müßten diese Vertragsbedingungen als "Weitere Zusätzliche Vertragsbedingungen" deutlich bezeichnet und im Angebotsschreiben als Vertragsbestandteil mit aufgeführt werden.

Es ist aber dringend davon abzuraten, weitere ZVB zu **vereinbaren**, nicht nur, weil die Übersichtlichkeit verlorengeht, sondern in erster Linie, weil kein Regelungsbedarf besteht. Mit den einheitlichen Bewerbungsbedingungen, den auf die Maßnahme bezogenen BVB und den einheitlichen ZVB sind alle über die VOB/B hinausgehenden notwendigen Klarstellungen umfassend erfolgt.

Daß private Planer - Architekten, Ingenieure, Projektsteuerer - selbst entwickelte Vertragsbedingungen beifügen, sollte bereits in den Verträgen mit den Planern unbedingt unterbunden und im Rahmen der Bauabwicklung überwacht werden.

5.4 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

Nach dem Formblatt "Angebotsschreiben" liegen die in der Leistungsbeschreibung angegebenen **ZTV** dem Angebot zugrunde. Offen ist, wo in der Leistungsbeschreibung die entsprechenden ZTV anzugeben sind.

Bei einer einheitlichen Maßnahme, wie Straßenbau oder Kanalisation, ist es zweckmäßig, alle mitgeltenden ZTV in der Baubeschreibung im Anschluß an die allgemeine Baubeschreibung aufzuführen. In anderen Fällen, z.B. bei Hochbaumaßnahmen mit Zufahrten, ist häufig nicht gewollt, daß bei allen Erdbauarbeiten die **ZTV-StB** zugrunde gelegt werden. In diesem Fall wird man die ZTV als Vorspann zum entsprechenden Titel auführen.

In der Positionsbeschreibung sollte nur ausnahmsweise auf die ZTV verwiesen werden, wenn die Geltung auf diese eine Position beschränkt sein, nicht aber für andere Positionen mit ähnlichem Leistungsbild gelten soll.

Bei allen Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung ist durch eine eindeutige Bezeichnung, am besten durch eine **Überschrift**, jeweils klarzustellen, ob es sich um eine allgemeine Beschreibung der Leistung oder um eine ZTV handelt. Es ist sicherzustellen, daß in die Vorbemerkungen nicht - wie häufig festzustellen ist - BVB oder ZVB aufgenommen werden.

Wichtig ist bei allen ZTV, daß die jeweils geltende Fassung, z.B. Ausgabe 1990, ausdrücklich erwähnt ist, da nicht unterstellt werden kann, daß jeder Bieter einen Überblick über das aktuelle Regelwerk besitzt. Die allgemein als bekannt vorauszusetzenden ZTV (**ZTV-StB**, **ZTV-Wa**, **ZTV-K**) werden den **Verdingungsunterlagen** nicht beigelegt. ZTV von Ingenieurbüros wären nur ausnahmsweise zuzulassen, nämlich nur dann,

wenn es sich um spezielle wiederkehrende Leistungen handelt, die **nur** von einem kleinen Kreis von Firmen erbracht werden können. Sicherzustellen wäre, daß diese ZTV jeder Bieter kostenlos erhält.

Grob sachwidrig wäre es, in **eine ZTV** für Betonarbeiten ganze Abschnitte der **DIN 1045** zu übernehmen, mit den Anforderungen an die Körnungen des Kiesel, boxenweiser Lagerung der unterschiedlichen Körnungen und Anforderungen an das Mischen des Betons. Eine derartige Ausschreibung zeigt, daß der Ersteller des Leistungsverzeichnisses nicht mehr auf der Höhe der Zeit **ist**, denn es wird in aller Rege! nicht Beton an der Baustelle gemischt, sondern mit Transportbeton gearbeitet. Regelungen für die Behandlung sind völlig überflüssig, zumal die Anforderungen in **DIN 1045**, die nach den **ATV** Vertragsgrundlage ist, detailliert erläutert sind. Hier wäre der Bauherr gehalten, derartige ZTV unverzüglich zurückzuweisen.

Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß für spezielle Maßnahmen vom Regelfall abweichende Vorgaben für die Betonherstellung und für die Betonnachbehandlung notwendig sind. **Nur** für die **Abweichungen** vom Regelfall müssen Angaben gemacht werden. Im Abschnitt 0 der VOB/C, **DIN 18 331**, sind fast alle möglichen Sonderfälle aufgeführt.

Für Standardfälle ist der Gebrauch selbst angefertigter ZTV unbedingt zu unterlassen.

5.5 VOB/B und VOB/C

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen müssen beim öffentlichen Auftraggeber immer Vertragsbestandteil sein. Wichtig ist, die geltende Ausgabe aufzuführen, da z.B. die Ausgabe 1996 im Frühjahr erschienen ist, aber erst ab **01.10.1996** in Bayern eingeführt wurde.

Abänderungen der VOB/B in **BVB** oder **ZVB** sind beim öffentlichen Bauherrn unzulässig. Selbst wenn die geänderte Klausel keinen Verstoß gegen das AGBG darstellen sollte, kann der Eingriff dazu führen, daß die VOB/B nicht mehr als Ganzes vereinbart ist. Wird jede Bedingung für sich auf Vereinbarkeit mit dem AGBG untersucht, so ergeben sich eine Reihe von Verstößen mit der Folge, daß einige Klauseln nichtig sind und nur die (im Einzelfall für den Bauherrn ungünstigeren) gesetzlichen Regelungen des BGB gelten. Auf folgende für den Bauherrn günstige Regelungen könnte sich dieser beispielsweise nicht mehr berufen: auf die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beschränkte Haftung für entgangenen Gewinn des Auftragnehmers wegen Bauzeitverzögerung durch den Bauherrn nach § 6 Nr. 6 VOB/B, auf die Möglichkeit erneuter Gewährleistung für behobene Mängel nach § 13 Nr. 5 VOB/B, ferner auf die Ausschlußwirkung der Schlußzahlung nach § 16 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B. Ausführliche Darstellungen dieser Problematik enthalten die Beiträge in "Fundstelle" 137/1993 und 245/1995.

5.6 Schiedsgericht

Nach § 6 Nr. 10 VOB/A ist es möglich, Streitigkeiten aus dem Vertrag unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs im schiedsrichterlichen Verfahren auszutragen. Dies müßte in einer besonderen Urkunde vereinbart werden.

Die Zweckmäßigkeit eines Schiedsgerichts ist für den kommunalen Bauherrn nur in so wenigen Sonderfällen gegeben, daß grundsätzlich von einer Vereinbarung dringend abgeraten werden muß.

5.7 Zusammenfassung

Bei den **Verdingungsunterlagen** hat der kommunale Auftraggeber, **der** die staatlichen Vertragsmuster verwendet, ausschließlich die BVB an den Einzelfall anzugleichen. Weiter sind die Eintragungen zur Angebotsaufforderung und zum Angebotsschreiben sorgfältig zu bearbeiten, da in ihnen alle Vertragsbestandteile und Anlagen des Angebots übersichtlich aufzulisten sind.

Als **ZVB** sollten ausschließlich die **ZVB/E** in unveränderter Form verwendet werden. Weitergehende ZVB sind fast nie erforderlich. Die Leistungsbeschreibung darf nur **ZTV** enthalten, keinesfalls weitere Klauseln zu BVB und ZVB.

Am einfachsten und am wenigsten fehlerbehaftet ist die Zusammenstellung mit Hilfe Einheitlicher Formblätter. In vielen Verwaltungen wurden bisher die Formblätter aus dem Vergabehandbuch Bayern verwendet. Nachdem das Vergabehandbuch Bayern nicht fortgeschrieben wird, erscheint es zweckmäßig, die regelmäßig aktualisierten Einheitlichen Formblätter für kommunale Vergabeunterlagen nach dem Kommunalen Handbuch für Ingenieurverträge (HIV-KÖM) oder dem demnächst erscheinenden Handbuch für Architektenverträge (HAV-KOM) zu verwenden. Durch die fortlaufende **Numerierung V-KOM 1 (Angebotsaufforderung) bis V-KOM 17 (BVB) ist** die lückenlose Umsetzung in die Verdingungsunterlagen gewährleistet (vgl. Geschäftsbericht 1992, S. 151 f.).

Darüber hinaus bieten das HIV-KÖM und das HAV-KOM den **Vorteil**, daß ZVB und ZTV in der neuesten Fassung enthalten sind.

Zu beachten ist aber, daß immer vor Ausgabe der Verdingungsunterlagen der Beginn der Ausführungsfrist in den BVB auf den Ablauf der Bindefrist abgestellt wird.

6. Leistungsverzeichnis

6.1 Allgemeine Feststellungen

6.1.1 Mengenvordersätze, **Einheitspreislisten**, Bedarfspositionen

Positionen mit der Menge "**1**" **sind**, wenn es sich nicht um tatsächlich nach der Planung zu erwartende Einzelstücke handelt, unzulässig. Es ist stets von der voraussichtlich zu erwartenden Menge auszugehen. Geringe Mengenvordersätze sind unbedenklich,

wenn die Mengen mit Sicherheit aus der Planung entwickelt werden können, z.B. Beton für Treppen oder dergleichen. Bei anderen Leistungen, wie Fels, Wasserhaltung oder auch insgesamt bei Sanierungsmaßnahmen, ist es unmöglich, kleine Mengen mit Sicherheit vorherzusagen. In vielen Fällen wird ohne Prüfung einfach eine kleine Menge angesetzt mit der Begründung, "wenn die Leistung kommt, haben wir einen Preis". Dieses Vorgehen ist jedoch falsch. Denn in aller Regel wird in derartigen Fällen für kleine Mengen ein weit höherer Einheitspreis angeboten, als die Leistung objektiv wert ist; bei Mengenerhöhungen ist zur Preisanpassung von diesem Preis auszugehen.

Es ist daher zwingend notwendig, in derartigen Fällen, in denen die voraussichtliche Menge unbestimmt ist, verschiedene Überlegungen anzustellen. Haben die Vorkundigungen nur die Notwendigkeit einer Leistung gezeigt, aber keinen genauen Anhalt für die tatsächliche Menge gegeben, so wäre eher die maximal zu erwartende Menge im Leistungsverzeichnis anzugeben. Ergaben zwar die Erkundigungen keinen Aufschluß zum Leistungsumfang, können aber erfahrungsgemäß kleine Mengen auftreten, so ist dringend anzuraten, keine Leistungsposition auszuschreiben. Ergibt sich später bei der Ausführung die Notwendigkeit der Leistung, so ist der Preis nach § 2 Nr. 6 VOB/B zu ermitteln. Damit wird spekulativem Verhalten entgegengewirkt, das sich aus folgendem Umstand ergeben könnte: Bei kleinen Mengen, deren endgültiger Umfang unsicher ist, wirkt sich ein verhältnismäßig hoch angesetzter Preis auf die Gesamtsumme des Auftrags kaum, bei der Abrechnung der tatsächlich höheren Mengen aber deutlich zugunsten des Bieters aus. Bei nachträglicher Preisvereinbarung nach § 2 Nr. 6 VOB/B muß diese an das Preisniveau des Ursprungsangebots anknüpfen. Der Preis bleibt sachgerecht, Auswirkungen auf die Gesamtabrechnungssumme hat der Preis nur in der gerechtfertigten Höhe. Im anderen Fall, nämlich bei Ausschreibung der maximal zu erwartenden Mengen, wird der Angebotspreis auf jeden Fall niedriger sein als bei der Ausschreibung einer kleinen Menge. Der Bieter erleidet durch dieses Vorgehen keinen Nachteil. Er ist im Fall überraschender Mengenminderung über § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B geschützt.

Unzulässig ist das Ausschreiben von Leistungen als "Nur-Einheitspreis-Position" oder gar von Einheitspreislisten mit dem Ziel des Einholens von Baupreisübersichten.

Auch bei Bedarfspositionen müssen die Mengen der Bedarfspositionen der zu erwartenden Menge entsprechen, die Preise sind als Gesamtpreis auszuwerfen und zu werten. Im übrigen ist darauf zu achten, daß der Anteil der Bedarfspositionen im Regelfall wertmäßig auf 5 v.H. bis 10 v.H. der Gesamtauftragssumme zu beschränken ist.

Zu unterscheiden und im Leistungsverzeichnis speziell kenntlich zu machen sind Alternativ- = Wahlpositionen und Eventual- = Bedarfspositionen. Alternativen ersetzen nach freier Wahl des Bauherrn die entsprechenden Grundpositionen, Bedarfsleistungen ergeben sich erst bei der Ausführung der Arbeiten.

6.1.2 Zulagepositionen

Bei Zulagen ist manchmal nicht erkennbar, auf welche Leistung die Zulageleistung bezogen wird, z.B. "zu vorstehender Position", obwohl die vorstehende Position offensichtlich nicht gemeint sein kann. Die Zuordnung ist auch fraglich, wenn beispielsweise auf eine Leistung "Fundamente" die Position "Zulage zu Fundamenten"

erscheint, aber mehrere Seiten später eine weitere Position "**Fundament** für Geräte" auftaucht. Soll die Zulage nur für die vor der Zulageposition aufgeführten Bezugspositionen gelten oder auch für wesentlich später aufgeführte?

Auslegungsschwierigkeiten ergeben sich, wenn es sich bei der Zulageposition **eigentlich** um eine eigenständige Leistung handelt, da die Grundposition und die Zulageposition unterschiedliche Dimensionen haben. Die Grundposition beinhaltet beispielsweise "Aushub des Kanalgrabens einschließlich Verbau, Grabenbreite 1,20 m, Abrechnung m^3 ", die Zulageposition "Zulage zum Kanalgraben für 25 cm Mutterbodenabtrag auf 12 m Breite, Abrechnung m^2 ". Auf die Grabenbreite von **1,20 m** bezogen **wäre** die Zulageposition noch vorstellbar, nicht aber auf die übrige Breite. Derartige Regelungen sind sinnlos. Der Mutterbodenabtrag hätte insgesamt einer eigenen Leistungsposition bedurft.

Zulagenpositionen sind nur angebracht, wenn zu der unveränderten Grundleistung Erschwernisse hinzukommen, z.B. "**Zulage** zum Grabenaushub für leichten Fels, Bodenklasse 6, Abrechnung m^3 ".

6.1.3 Alternativpositionen

Zur Erzielung wirtschaftlicher Ergebnisse kann es angebracht sein, sich Alternativen anbieten zu lassen. Dies setzt voraus, **daß** die Leistungen so beschrieben werden, daß Gesamtpreis und Erfolg beider Leistungsarten miteinander verglichen werden können. **1.000 m²** Verbau mit Trägerbohlwand können nicht mit **1.000 m²** Spundwandverbau verglichen werden, denn im einen Fall wird nur die sichtbare Fläche bis zur Baugrubensohle abgerechnet, im anderen wird die Einbindetiefe mit angesetzt. Die ausführbare Kanalstrecke ist bei gleicher Menge im zweiten **Fall** also kürzer. Ebenso wenig können 50 t Spannstahl **1080/1230** mit 50 t Spannstahl **1570/1770** verglichen werden, da sich beim **höherwertigen** Stahl entsprechend geringerer Verbrauch ergibt.

6.1.4 In Lohn- und Materialanteil unterteilte Einheitspreise

Bei technischen Gewerken ist immer wieder zu beobachten, daß die Bieter nicht nur Einheitspreis und Gesamtpreis je Position anzugeben haben, sondern zusätzlich die Aufteilung des Einheitspreises in Lohn- und Materialanteil.

	Menge	Einheitspreis DM/m	Gesamtpreis DM
Pos. x.xx (Positions- beschreibung)			
		Lohn	
		Material <u>.....</u>	
	280 m

Vom Fachplaner wird die Art der Ausschreibung damit begründet, daß erfahrungsgemäß in der Ausführungsphase häufig aus gestalterischen Gründen Änderungen gewünscht werden.

Weder in der VOB noch in den Vergabehandbüchern ist diese Art der Ausschreibung geregelt. Problematisch ist daher, wie zu verfahren ist, wenn die Summe aus Lohn und Material nicht den Einheitspreis ergibt. Solange es nicht auf die Teilpreise ankommt, ist der Fall eindeutig geregelt: Es gilt der Einheitspreis (§ 23 Nr. 3 VOB/A); er darf in keinem Fall auf die Summe der Teilpreise berichtigt werden! Beide Teilpreise sind demnach unbedeutend (zu näheren Einzelheiten vgl. "Fundstelle" 194/1996).

Erörterungsbedürftig ist ein anderer Umstand. Bei geänderten Leistungen bestimmt sich der neue Preis gemäß § 2 Nr. 5 VOB/B nach den Mehr- oder Minderkosten. Wird beispielsweise bei Lichtschaltern nicht einer nach dem ausgeschriebenen Programm "A", sondern nach Programm "X" angeordnet, so ergibt sich der neue Preis - gleiche Montagekosten vorausgesetzt - aus dem Unterschied der Einkaufspreise (Listenpreis abzüglich Rabatt) zuzüglich des vom Unternehmer festgelegten Stoffzuschlags. Die Aufteilung nach Lohn und Material hilft daher nur dann **weiter**, wenn vom Auftragnehmer ordnungsgemäß kalkulierte Einzelansätze angegeben werden.

Schwierig wird es, wenn offensichtlich unrichtige Teilkosten angeboten werden.

Beispiel: UP-Ausschalter, Programm "A"

	Bieter 1 DM/Stück	Bieter 2 DM/Stück	Bieter 3 DM/Stück
Lohn	3,63	10,46	1,39
Material	<u>8,08</u>	<u>1,25</u>	10,32
EP	11,71	11,71	11,71

Die Kalkulation des Bieters 1 ist nachvollziehbar: Montagezeit ca. 3 min, Material Listenpreis 11,22 DM abzüglich 40 v.H. Rabatt (= 6,73 DM) zuzüglich 20 v.H. Zuschlag. Bei Programm "X" ergeben sich aus einem Material-Listenpreis von 12,49 DM nach dem obigen Schema 8,99 DM, also Mehrkosten von 0,91 DM, damit neuer Preis 12,62 DM/Stück. Dieser Preis ergäbe sich auch bei einer Ermittlung nach § 2 Nr. 5 VOB/B.

Die Aufgliederungen der Bieter 2 und 3 sind offensichtlich nicht sachgerecht. Damit bieten sie auch keine Basis für **eine VOB-gemäße** Preisanpassung. Zu erwarten ist aber, daß sich die Bieter darauf berufen, die Teilpreise seien Vertragsbestandteil geworden. Unnötiger Streit ist vorprogrammiert. Der Bauherr sollte daher Sorge dafür tragen, daß die möglicherweise zu nicht sachgerechten Preisen führende Unterteilung des Einheitspreises (nicht umsonst finden sich in der VOB/B keine Regelungen hierzu) unterbleibt.

6.1.5 Mißverständliche Abrechnungseinheiten

Die Abrechnung nach St, m, m², t usw. ist ohne weiteres verständlich. Aufmerksamkeit erfordern zusammengesetzte Einheiten, wie z.B. bei Vorhaltekosten Quadratmeter mal Wochen m² Wo oder Stück mal Tage Std. Die korrekte Schreibweise Std (aus St x d, vgl. Kurzzeichen für Mengeneinheiten im Standard-Leistungsbuch) **kann** auf den ersten Blick mit der (fehlerhaften) Abkürzung für Stunden (richtig h) verwechselt werden.

Zur Klarstellung sollte an die Positionsbeschreibung angefügt werden: "Abgerechnet werden Stück mal Tage."

Wichtig sind eine klare Schreibweise und die zutreffende Mengenvorgabe. Häufig ist festzustellen, daß zwar bei Gerüstvorhaltung nach m^2Wo abgerechnet werden soll, **aber** als Menge **nur** die Zahl der Wochen, z.B. 4, angegeben wird, während bei Berücksichtigung der **Gerüstfläche** von 3.000 m^2 eine Menge von $4 \times 3.000 = 12.000 \text{ m}^2 \text{ Wo}$ abzusehen war.

Setzt der Bieter statt $0,40 \text{ DM/m}^2\text{Wo}$ einen Preis von $4,40 \text{ DM/m}^2\text{Wo}$ ein, was bei der Menge 4 in der Gesamtsumme nicht auffällt, so wirkt sich der überhöhte Preis bei der zutreffenden Menge mit 48.000 DM überhöhten Kosten aus.

6.1.6 Mehr- oder Minderleistungen

Die vertragliche Leistung ergibt sich aus der Positionsbeschreibung. Bei einer Leistungsänderung ist der Preis nach § 2 Nr. 5 VOB/B anzupassen. Verschiedentlich ist zu beobachten, daß vom Architekten oder Bauamt zur vermeintlichen Arbeits-erleichterung Positionen zur Preisanpassung vorgesehen werden.

Die Grundposition sieht z.B. Oberbodenabtrag in 25 cm Dicke **oder** eine Betondeckenplatte einschließlich Schalung mit 16 cm Dicke, Abrechnung jeweils nach m^2 , vor. In einer weiteren Position wird **als** Leistung angegeben "Mehr- oder Minderdicke 1 cm". Der Bieter muß hierzu einen Preis vorgeben.

Zum einen werden hier die Vorgaben des § 2 Nr. 5 VOB/B verlassen, da der Auftragnehmer (größere Dicke angenommen) über den eingesetzten Einheitspreis wesentlich mehr bekommen könnte als die **Mehrkosten**, zum anderen ist bei der Betondecke die Mehrleistung nur innerhalb bestimmter Grenzen kalkulierbar. **Bei** Mehrung um einige cm Dicke kommen im wesentlichen nur Mehrkosten aus dem Mehrbeton von ca. $2,00 \text{ DM/m}^2$ je cm in Betracht. Bei größerer Mehrung müßte eventuell die Schalung verstärkt werden, was sich dem Bieter aus der Position als solcher nicht eindeutig erschließt.

6.1.7 Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen, die nach § 2 Nr. 1 VOB/B auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören. Die allgemein zum Vertrag gehörenden Nebenleistungen sind in **DIN 18299** aufgeführt, die zu einzelnen Gewerken in den entsprechenden **ATV (VOB/C)**, jeweils in den Abschnitten **4.1**.

Gelegentlich werden dessen ungeachtet Nebenleistungen als Positionen ausgeschrieben. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf gesonderte Vergütung dieser Leistung. Fraglich ist, ob es damit nicht zu **einer** Doppelvergütung kommt, da in den üblich kalkulierten Preisen die Kosten der Nebenleistungen bereits eingerechnet sind.

Bedenklicher ist, daß es zu Mißverständnissen über den Umfang der gesondert zu vergütenden Nebenleistungen kommen kann, wenn nicht der genaue Wortlaut der **DIN 18 299** bzw. der **ATV** übernommen wurde.

Das Ausschreiben von Nebenleistungen ist nur sachgerecht, wenn die Kosten der Nebenleistung ausnahmsweise von erheblichem Einfluß auf die Angebotssumme sind, vgl. Abschnitt 0.4.1 der **DIN 18299** bzw. 0.4 der **ATV**. In allen übrigen Fällen sind keine Nebenleistungen auszuschreiben.

6.1.8 Ergänzender Hinweis

In den Abschnitten 0 der DIN 18 299 und der übrigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen finden sich Hinweise zum Aufstellen der Leistungsbeschreibung. Es ist zu empfehlen, insbesondere die Neufassungen der VOB-Ausgabe 1996 zu studieren.

6.2 Hinweise zu Einzelpositionen

6.2.1 Baustelleneinrichtung

a) *Einrichten, Vorhalten und Räumen der Baustelleneinrichtung in einer Position*

Die Kosten für Einrichten und Räumen der Baustelle sind im wesentlichen Fixkosten. Die Bauzeit und (meist) auch ein geänderter **Auftragsumfang** haben keinen Einfluß auf diese Kosten. Die Vorhaltekosten sind zeitabhängig. Jede Bauzeitverlängerung, sowohl durch Änderung des **Auftragsumfangs** als auch durch Stillstandszeiten, führt zu höheren Vorhaltekosten.

In einer Position sollten immer nur gleichartige Leistungen zusammengefaßt **werden**, also die Fixkosten Einrichten und Räumen.

b) *Einrichten und Räumen in getrennten Positionen*

Bei Ausschreibungen in getrennten Positionen zeigt sich vielfach, daß beim Einrichten ein - aus Firmensicht verständlicher - außergewöhnlich hoher Preis, z.B. 500.000 DM, für das Räumen ein äußerst niedriger von 10.000 DM angeboten wird.

Um ausgewogene Preise zu **bekommen**, empfiehlt es sich, Einrichten und Räumen der Baustelleneinrichtung in einer Position auszuschreiben mit dem Hinweis "60 v.H. werden nach dem Einrichten, 40 v.H. nach dem Räumen vergütet".

Die Praxis, die Einrichtungskosten anteilig zur erreichten Abrechnungssumme zu vergüten, ist nicht ausgewogen. Die Kosten für das Einrichten entstehen sofort bei Beginn der Baumaßnahme; sie sind dem Auftragnehmer nach Erbringen der Leistung voll zu vergüten.

c) *Abrechnung der Vorhaltung nach Vorhaltemonaten*

Häufig wird die Vorhaltung der Baustelleneinrichtung in einer eigenen Position ausgeschrieben, entweder als Pauschale oder als Einheitspreis je Monat nach Monaten Bauzeit. Von einer solchen Praxis ist aus folgenden Gründen abzuraten: **Inden** Richtlinien zum Vergabehandbuch heißt es zu § 9 Nr. 8 VOB/A: "Ordnungszahlen, die gemäß Nr. 3.1 dieser Richtlinie für die Baustelleneinrichtung in die Leistungsbeschreibung

aufgenommen werden sollen, sind nur für das Einrichten und Räumen der Baustelle, nicht für das Vorhalten der Baustelleneinrichtung vorzusehen."

Mit der Regelung werden die Bieter nicht unangemessen benachteiligt, im Gegenteil entspricht die Einbeziehung der Vorhaltekosten in die Gemeinkosten (und damit als Umlage in die Einheitspreise) dem gebräuchlichen Kalkulationsschema des Baugewerbes.

Eine Position "Verlängerung der Vorhaltung" nach Monaten ist dagegen bedenklich.

Man muß sich vor Augen **halten**, daß Bauzeitverzögerungen zustande kommen durch

- unzureichenden Einsatz von Arbeitskräften durch den Auftragnehmer,
- ungünstige Witterung, Streik und Aussperrung,
- höhere Gewalt,
- Auftragsmehrungen und
- Behinderungen.

In jedem dieser Fälle ergibt sich für den Auftragnehmer nach der VOB eine andere Anspruchssituation. In den beiden ersten Fällen hat er keinen Vergütungs- oder Schadensersatzanspruch, im dritten Fall können sich Ansprüche aus der Verteilung der Gefahr ergeben (§ 7 VOB/B), im vierten Fall hat er Anspruch auf die Berücksichtigung der Mehrkosten (abzuleiten aus der Kalkulation, § 2 Nr. 5 VOB/B) und im letzten Fall auf Schadensersatz (meist) ohne entgangenen Gewinn (§ 6 Nr. 6 VOB/B).

Bei Abrechnung nach Monaten könnte der Auftragnehmer auch bei möglicherweise von ihm selbst verursachter Bauzeitverlängerung - da dies häufig nicht leicht und vor allem nicht eindeutig feststellbar ist und der Auftraggeber die Beweislast hätte - voll nach tatsächlicher Bauzeit abrechnen. (Nur wenn der Auftraggeber sich laufend über den Bauablauf informiert, könnte er den Auftragnehmer gegebenenfalls in Verzug setzen und seinerseits Schadensersatz gemäß § 5 Nr. 4 VOB/B fordern.)

Bei Verlängerung wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse könnte dem Auftragnehmer bei einer ausschließlichen Anknüpfung an die Bauzeit eine über seine sonst nach der VOB/B gegebenen Ansprüche hinausgehende Zahlung zufließen. Dies wäre nicht sachgerecht. (Ob deswegen eine Haftung des **Leistungsverzeichnis-Erstellers** in Betracht käme, wäre im Einzelfall zu prüfen.)

Entstehen längere **Vorhaltedauern** durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr usw., so stünden die Einheitspreise den Ansprüchen **aus** der Verteilung der Gefahr (§ 7 VOB/B) gegenüber; Widersprüche sind nicht auszuschließen.

Bei Vergrößerung des **Auftragsumfangs** durch Mengenerhöhungen und zusätzliche Leistungen hat der Auftragnehmer im allgemeinen Anspruch auf entsprechende Bauzeitverlängerung. Die Verlängerung bedeutet eine Leistungsänderung nach § 2 Nr. 5 VOB/B. Der Vergütungsanspruch entsprechend den Mehrkosten ist sachgerecht aus den Kalkulationsgrundlagen abzuleiten; dem stünde ein abweichender Einheitspreis für Vorhaltung entgegen.

Bei Verlängerung wegen Behinderung könnte es zum Streit darüber kommen, ob der Auftragnehmer nur auf Schadensersatz bestehen kann oder nach der möglicherweise günstigeren Vorhalteposition abrechnen darf.

Festzuhalten bleibt damit: Für die Vorhaltung der Baustelleneinrichtung sollte keine eigene Leistungsposition vorgesehen werden. Vielmehr wäre im Leistungsverzeichnis klarstellend zum Ausdruck zu bringen, daß diese Kosten in die Einheitspreise einzurechnen sind. Es würde auch nicht genügen, wenn die Vorhaltung der Baustelle nach Monaten auf nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Verlängerungen beschränkt würde; berechnete Ansprüche des Auftragnehmers können sich nur aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen ergeben.

Nur ausnahmsweise kann es sachgerecht sein, die Vorhaltung der Baustelle für die vertraglich vorgesehene Bauzeit als **Pauschale**, nicht in Monaten, in einer eigenen Position auszuschreiben, wenn nämlich der Zusammenhang zwischen Bauzeit und Leistungsumfang nicht vorhersehbar ist, z.B. bei Sanierung von Abfalldeponien oder von denkmalgeschützten Gebäuden. In diesem Fall ist die gesamte Vorhaltezeit dem Wettbewerb unterstellt, nicht lediglich die geringere - und damit für Spekulationen anfälligere - Verlängerungszeit.

Die Hinweise gelten selbstverständlich nur für das Vorhalten der für die eigenen Arbeiten notwendigen Baustelleneinrichtung. Vorhalten für andere Unternehmer stellt immer eine Besondere Leistung dar und ist entsprechend der Vorhaltedauer auszuschreiben und zu vergüten.

d) Zweckmäßige Ausschreibung

Die zweckmäßigste Art, die Baustelleneinrichtung auszuschreiben, ist danach, wie sich bereits aus c ergibt, folgende Position: "Einrichten und Räumen der Baustelle pauschal. 60 v.H. der Pauschale werden nach dem Einrichten, 40 v.H. nach dem Räumen vergütet. Das Vorhalten der Baustelleneinrichtung ist in die Einheitspreise einzurechnen."

6.2.2 Erdarbeiten, Verbau

a) Zulagepositionen

Arbeiten, die sich in der Arbeitsweise (Geräteinsatz) unterscheiden oder für die gemäß VOB/C verschiedene Abrechnungsbestimmungen bestehen, sollten nicht als Zulagepositionen ausgeschrieben werden, z.B. beim Kanalgraben der Oberbodenabtrag und der Aufbruch von Straßenbefestigungen, sondern als eigene Positionen (vgl. Abschnitt 6.1.2).

b) Spundwand nach Wahl des Bieters

Bei kleinen Baugruben und vor allem bei Rohrgräben wird dem Auftragnehmer die Art des **Verbaus** meist freigestellt. Nicht sachgerecht ist eine unbestimmte Ausschreibung z.B. dergestalt: "Spundwand einschließlich Verankerungen nach Wahl des Bieters." Die Abrechnung erfolgt nach der VOB/C nach Sichtfläche plus Einbindetiefe. Die **Einbindelänge unter der Grubensohle ist abhängig von der Anzahl der Ankerlagen** bzw. Abstreben. Bei Ausführung ohne Verankerung wird eine sehr große Einbindetiefe erforderlich (die vom Bieter abzurechnende Spundwandfläche vergrößert sich), bei Ausführung mit einer Verankerung verringert sich die Einbindetiefe um die **Hälfte**, mit zwei Verankerungen auf ein Drittel.

Es ist daher notwendig, die Zahl der Ankerlagen vorzugeben - bis 5 m Tiefe eine Ankerlage, bei größerer Tiefe zwei Ankerlagen - und die abrechenbare Einbindelänge auf die bei zweckmäßiger Anordnung der Anker statisch notwendige Einbindelänge zu begrenzen.

c) Transportleistungen

Wenn Erdtransporte zu einer vorher bekannten Deponie geplant **sind**, genügt die Angabe "Transport auf Kippe, Entfernung 5 km" und die Abrechnung nach **m³**.

Schwierigkeiten bereitet es häufig, wenn - insbesondere bei schadstoffbelastetem Material - das Material je nach Grad der Belastung nach Angabe der Bauleitung auf unterschiedlich weit entfernte Kippen zu bringen ist. Eine Möglichkeit wäre, für jeden möglichen Fall eine eigene Position zu **bringen**, z.B. "Transport wie vor, jedoch Entfernung xx **km**". Bei einer größeren Zahl von Varianten wird die Ausschreibung jedoch so unübersichtlich, daß die Ermittlung des annehmbarsten Bieters kaum möglich ist.

Gelegentlich wird in so einem Fall eine Abrechnung nach "Kubikmeter mal Kilometer **m³km**" oder nach Tonnen mal Kilometer **tkm**" gewählt. Eine derartige Leistung ist, wenn nicht enge Grenzen für die möglichen **Entfernungen**, z.B. 2 km bis 4 km, festliegen, unkalkulierbar; sie kann sich je nach Ansatz sowohl für den Bauherrn als auch für den Bieter sehr ungünstig auswirken, da die Transportkosten mit wachsender Entfernung steil abfallen. Nach den Richtsätzen **1995 für den Transport schüttbarer Güter in Bayern** ist der Zugsatz bei

2 km Entfernung 2,30 **DM/t**, ergäbe 1,15 **DM/tkm**
20 km Entfernung 6,40 **DM/t**, ergäbe 0,32 **DM/tkm**

Bietet der Bieter ausnahmsweise nicht für das Mittel von **11 km**, sondern aufgrund seiner - später sich als unrichtig herausstellenden - Erwartungen den ersten Satz für 2 km an, so ergeben sich bei tatsächlich 20 km und einer Menge von **20.000 t** überhöhte Kosten für den Bauherrn von 20 km x 20.000 t (1,15 **DM/tkm** - 0,32 **DM/tkm**) = 332.000 **DM**. Bietet der Bieter aber umgekehrt den ersten Satz für 20 km **an**, so hat er bei tatsächlich 2 km einen Verlust von 2 km x 20.000 t (1,15 **DM/tkm** - 0,32 **DM/tkm**) = 33.200 **DM**.

In einem solchen Fall wäre es zweckmäßig, die Abrechnung auf der Grundlage der Richtsätze zu machen und dem Bieter zu gestatten, die seiner Kalkulation entsprechenden Zu- und Abschläge zu machen.

"Die Transportentfernungen liegen zwischen 2 und 20 km. Die Abrechnung erfolgt nach den Richtsätzen 1995 für den Transport schüttbarer Güter in Bayern mit den eingetragenen Zu- und Abschlägen. Für die Wertung wird eine Transportentfernung von 10 km¹⁾ mit dem Zugsatz von 4,40 DM/t zugrunde gelegt.

1) Als Entfernung wäre der zu erwartende Schwerpunkt der **Transportentfernungen** einzusetzen, gerundet auf den nächsten Wert der Tariffafel. Die Strecke von 10 km wäre einzutragen, wenn etwa die Hälfte der Leistung auf die nahe gelegene, die andere Hälfte auf die weiter entfernte Deponie zu verbringen ist (Mittel **11 km**, Tafelwert 10 km oder 12 km). Wäre abzuschätzen, **daß** ca. drei Viertel der Menge auf die entferntere, ein Viertel auf die nahe Deponie zu verbringen sind, sollte eine Transportentfernung von 16 km angegeben werden.

$EP = 4,40 \text{ DM/t} + \text{Zuschlag} \dots \text{v.H.} = \dots \text{DM/t}$ (eine Zeile vom Bieter **auszufüllen**, andere Zeile zu sperren)
 $\text{bzw.} = 4,40 \text{ DM/t} - \text{Abschlag} \dots \text{v.H.} = \dots \text{DM/t}$
 $20.000 \text{ t} \dots \text{DM/t} \dots \text{DM}^*$

6.2.3 Betonarbeiten

a) Abstandhalter zur Schalung

Die Bewehrung muß eine ausreichende Betondeckung zu den Außenseiten des Bauteils haben. Dazu werden bei der Schalung Abstandhalter aus Mörtel oder Kunststoff, vorzugsweise 15 mm bis 35 mm dick, eingesetzt. Diese Abstandhalter - nicht zu verwechseln mit den stählernen **Abstandhaltern** für die obere Bewehrung - werden in **DIN 18 331** nicht als Nebenleistung erwähnt, da die Leistung seit "ewigen Zeiten" nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehört. (Nach Abschnitt 0.2.12 der DIN brauchen lediglich Angaben für erhöhte Betondeckung oder für besondere Anforderungen an Abstandhalter gemacht zu werden.)

Um die vereinzelt auftretenden Streitereien über diese Abstandhalter zu **vermeiden**, könnte ausnahmsweise als **ZTV** zu den Betonarbeiten festgelegt werden, daß die Abstandhalter zur Einhaltung der Betondeckung Nebenleistung sind.

b) Tür- und Fensteröffnungen

Es wird vielfach übersehen, daß Tür- und Fensteröffnungen in Betonwänden Aussparungen darstellen. In der Ausschreibung werden zwar Aussparungen verschiedener Größen vorgesehen, jedoch nicht abgestimmt auf die Vielzahl gleich großer Fenster- bzw. Türöffnungen. Bei Aussparungspositionen "Größe 1,01 m² bis 2,00 m²" und "Größe 2,01 m² bis 5,00 m²" fallen alle herkömmlichen Türöffnungen von 1,01 m x 2,01 m (= 2,03 m²) in die Größe bis 5,00 m². Anzunehmen ist, daß der Preis vom Bieter nach dem Mittel von 3,50 m² kalkuliert ist. Wenn sich von der Gesamtmenge der Position der größte Teil durch die Türen ergibt, ist zu vermuten, daß der Preis für den Bauherrn zu ungünstig ist. Eindeutig besser wäre eine gesonderte Position Türöffnungen 1,01 m x 2,01 m", zumal eine am Boden fixierbare Aussparungsschalung weniger Aufwand erfordert als eine frei in der Wand befindliche.

Tür- und Fensteröffnungen sind bereits aus den Entwurfsplänen deutlich und schnell zu erkennen. Es wäre sonst denkbar, die in den Plänen eingezeichneten Tür- und **Fensteröffnungen** nicht gesondert zu vergüten, sondern verkleinerte Plankopien beizufügen oder Planeinsicht zu verlangen und sie in die Einheitspreise der Wände einrechnen zu lassen.

Das Herstellen der übrigen Öffnungen (und ausnahmslos das Verschließen der Öffnungen) ist in eigenen Positionen aufzuführen.

c) Unterzüge und Stützen nach m

Gelegentlich werden Unterzüge und Stützen nach Dimensionen ausgeschrieben und nach m abgerechnet, z.B. Stützen 25/25 cm, Stützen 30/30 cm usw.

Diese Art der Ausschreibung kann zweckmäßig sein, da die Bieter die genaue Einsatzhäufigkeit der Schalung ermitteln können. Sie führt aber zu großen Problemen, wenn die Planung zum Zeitpunkt der Leistungsverzeichnis-Erstellung noch nicht vollständig war. Jede kleine Änderung, z.B. Stütze 24/30 cm, führt zu einem neuen Preis. Bei einer vom Prüfungsverband untersuchten Maßnahme ergaben sich aus geringfügigen Dimensionsänderungen mehr als 50 Nachtragspreise. Die Schwierigkeit lag nicht bei den Kostenänderungen (Mehr- oder Minderkosten an Schalung und Beton), sondern wegen des unterschiedlichen Preises bei der Frage der zu wählenden Basis 25/25 cm oder 30/30 cm.

Besser wäre es, Schalung und Beton nach m^2 bzw. m^3 auszuschreiben. Es genügen drei bis vier Schalungs- und Betonpositionen zum Abdecken sämtlicher Größen, z.B. 25/25 cm bis 40/40 cm, 41/41 cm bis 60/60 cm, über 60/60 cm.

6.2.4 Wasserhaltung

a) Pumpengröße

Gelegentlich ist zu beobachten, daß bei Pumpen für unterschiedliche Förderleistungen als Kenngröße die Dimension des Druckanschlusses (Schlauch- oder Rohranschluß für das abzupumpende Wasser) gewählt wird. Dies ist vertretbar bei den kleinsten Anschlußgrößen von 50 mm und 75 mm, weil dem Pumpen mit ca. 1 kW bzw. 2 kW entsprechen. Bei größeren Anschlüssen, z.B. 150 mm, kann die Leistung von 8 kW bis 20 kW streuen. Damit bleibt unbestimmt, welche Leistung der Bauherr damit einfordern kann.

Grundsätzlich sollte als Kenngröße die Förderleistung für eine vorgegebene Förderhöhe in l/s oder m^3/h ausgeschrieben werden.

b) Betrieb der Pumpen

Der Betrieb der Pumpen kann entweder nach der geförderten Wassermenge (in m^3) oder nach Betriebszeit (in h) abgerechnet werden. In vielen Fällen ist zu beobachten, daß (trotz Vorgaben in der Leistungsbeschreibung) keine Meßeinrichtungen installiert werden. Die Abrechnung erfolgt über eine fiktive Bemessung aus Vorhaltezeit mal theoretischer Leistung.

Dabei wird zum einen übersehen, daß meist nicht alle vorgehaltenen Pumpen über die gesamte Einsatzdauer in Betrieb sind, und zum anderen, daß Pumpen mit Niveauschaltungen regelmäßig aus- und wieder einschalten. Ohne Betriebsstundenzähler oder Wassermeßgeräte werden die Stillstandszeiten mit vergütet.

Es ist darauf zu achten, daß die Meßeinrichtungen installiert und gemeinsam abgelesen werden. Hilfsweise könnte der Pumpenbetrieb über den Stromverbrauch abgerechnet werden, wenn der Zusammenhang zwischen Leistung und Stromverbrauch in Stichproben abgeklärt ist.

7. Ergebnis

Die Zeit, die bei der Kontrolle der Ausschreibungsunterlagen aufgewendet wird, ist gut angelegt, da viele sonst entstehende Diskussionen hinfällig werden. Zu achten ist auf eine systematische Zusammenstellung aller Unterlagen unter weitgehender Verwendung qualifizierter Formblätter, z.B. aus dem Vergabehandbuch Bayern, dem HIV-KÖM oder dem HAV-KOM.

Wichtig ist, daß nicht von Freiberuflern (Architekt, Ingenieur, Projektsteuerer) entwickelte Vertragsbedingungen eingefügt werden.

Im Leistungsverzeichnis wäre vor allem zu kontrollieren, ob Sperrungen des Gesamtpreises einer Position ausschließlich bei Alternativen erfolgten, ob die Menge "1" oder auffällig niedrige Mengen angegeben sind, ob die Vorhaltung der Baustelleneinrichtung nach Dauer ausgeschrieben ist oder ob Positionen für Mehr- oder Minderleistungen die Regelungen der VOB/B aushebeln und, nach Angebotsabgabe, ob die Bieter Spekulationspreise eingereicht haben.

Nicht nur bei der Abwicklung der Maßnahme, sondern auch **bei der** Wertung der Angebote ergeben sich aus einer sachgerechten Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen fühlbare Erleichterungen.